



DEUTSCHE STIFTUNG  
ORGANTRANSPLANTATION  
Gemeinnützige Stiftung

Koordinierungsstelle Organspende

20.02.2026

## Stellungnahme der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO)

*Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur  
Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur  
Lebendorganspende und weitere Änderungen BT-Drucksache: 21/3619*

### Korrespondenzadresse:

DSO Hauptverwaltung  
Deutschherrnufer 52  
60694 Frankfurt

Die DSO begrüßt den vorliegenden Entwurf mit wesentlichen Verbesserungen für den Bereich der Lebendorganspende in Deutschland. Die Schaffung der Voraussetzungen für eine Einführung der Überkreuz Lebendnierenspende und einer nicht gerichteten anonymen (Lebend-) Nierenspende in Deutschland, so wie sie in vielen anderen Ländern bereits etabliert ist, stellt eine sinnvolle Ergänzung der postmortalen Organspende und der bereits etablierten Möglichkeiten der Lebendspende für ausgewählte Patientinnen und Patienten mit terminalem Nierenversagen und ihre potentiellen Lebendorganspenderinnen und -spender dar.

Da die Lebendorganspende nicht in den Aufgabenbereich der Deutschen Stiftung Organtransplantation als Koordinierungsstelle fällt, beschränkt sich unsere Stellungnahme auf einen Hinweis zur geplanten Neuregelung des § 2a TPG.

Es ist begrüßenswert, dass gemäß der geplanten Neuregelung des § 2 a TPG die Auskunft zur Auskunft aus dem Register für Erklärungen zur Organ Gewebespende nach Feststellung

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument  
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls und sofern der Gewebeentnahme medizinische Gründe nicht entgegen stehen auch einer nach § 8 g gemeldeten Gewebeeinrichtung erteilt werden darf.

Vor dem Hintergrund dieser geplanten Neuregelung sowie der Stellungnahme des Bundesrates vom 19.12.2025 zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 2a Absatz 3 Buchstabe b und Nummer 4 – Neu-, Absatz 4 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 – neu- und Absatz 5 Satz 1 TPG) möchten wir anregen zu erwägen, ob für den Zeitpunkt nach Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls ein subsidiäres Auskunftsrecht der Koordinierungsstelle gemäß § 11 Abs. 2 TPG für den Fall, dass einem Entnahmekrankenhaus die Abfrage im Einzelfall nicht möglich sein sollte und das Entnahmekrankenhaus der Koordinierungsstelle schriftlich dokumentiert den Auftrag zur Abfrage erteilt hat, der Vollständigkeit halber ebenfalls vorgesehen werden sollte. Dies könnte die Entnahmekrankenhäuser in Einzelfällen entlasten und das Vertrauen in die Institution des Registers noch weiter stärken.

Ein subsidiäres Auskunftsrecht der Koordinierungsstelle nach Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls würde nach unserer Auffassung den in der Ablehnung des Vorschlages des Bundesrats zur Modifizierung des Artikel 1 Nummer 5 formulierten Bedenken der Bundesregierung Rechnung tragen.